OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653388/4/ZO/KA

Datum:
Linz, 6. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 07.01.2025. GZ: BHSDVerk-2024-162061/14, betreffend die Aufforderung zur Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Beschwerdeführer binnen sechs Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses der Führerscheinbehörde eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A und B vorzulegen hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (Im Folgenden: belangte Behörde), hat dem Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Bescheid vom 06.05.2024 die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer von acht Monaten entzogen und zusätzlich die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, eine Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrzeuglenker, die Beibringung eines Haaranalysebefundes sowie eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über seine gesundheitliche Eignung angeordnet.

I.2. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 07.01.2025, GZ:BHSDVerk-2024-162061/14 hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, binnen fünf Wochen ab Bescheidzustellung zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A und B auf eigene Kosten eine psychiatrische Stellungnahme vorzulegen.

I.3 In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er die begleitenden Maßnahmen absolviert habe, weshalb ihm die belangte Behörde den Führerschein am 02.01.2025 wieder ausgefolgt habe. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines, welcher zur Teilnahme am Straßenverkehr mit führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen berechtigt, prüfe die Verkehrsbehörde, ob alle Erteilungsvoraussetzungen im Sinne des § 3 FSG vorliegen. Sei dies nicht der Fall, werde der Führerschein nicht ausgefolgt und es bleibe das Lenkverbot in Form des Entzuges der Lenkberechtigung aufrecht und folge ein weiterer Entzug wegen gesundheitlicher Nichteignung.

Die belangte Behörde sei zu Recht davon ausgegangen, dass er aufgrund positiver Absolvierung aller begleitenden Maßnahmen ab 02.01.2025 alle Erteilungsvoraussetzungen - so auch die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen - aufweise.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH zu § 24 Abs. 4 FSG müssen Bedenken gegen das aufrechte Bestehen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen entsprechend begründet sein, was bei ihm aber nicht der Fall sei. Der gehäufte Alkoholmissbrauch im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV sei vor dem Hintergrund der Zielsetzung des FSG und der FSG-GV zu beurteilen, nur solchen Personen, die zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund sind, eine Lenkberechtigung zu erteilen und zu belassen. Es gehe in dieser Bestimmung ausschließlich um den Einfluss des Alkoholkonsums auf die gesundheitliche

Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, nicht aber darum, ob die betreffende Person Alkohol in einer für ihre Gesundheit allgemein schädlichen Weise konsumiert hat (VwGH 17.12.2024, Ra 2023/11/0068).

Seit dem Vorfall vom 01.05.2024 seien mehr als sieben Monate vergangen, weshalb der von der Behörde angeführte Alkoholkonsum nicht mehr in der rezenten Vergangenheit liege, was die vorliegende Haaranalyse belege. Es sei kein EtG im Haar vorhanden gewesen, dies stelle den Nachweis dafür dar, dass er in der Lage sei, gänzlich auf Alkohol zu verzichten und somit drink and drive zu trennen.

Die in § 14 Abs. 5 FSG-GV enthaltene fachärztliche Stellungnahme habe keine gesetzliche Deckung, weswegen diese Verordnungsbestimmung rechtswidrig sei. Die Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung sei aufgrund der §§ 8 und 34 des Führerscheingesetzes erlassen worden. Die Verordnungsermächtigung des § 8 Abs. 6 FSG beziehe sich auf die ärztliche Untersuchung sowie auf die Erstellung des ärztlichen Gutachtens (Z 1), auf die VPU (Z 2), auf die verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen (Z 3), auf die Bestellung der Sachverständigen Ärzte (Z 4) sowie auf die Meldepflicht des Sachverständigen-Arztes.

Eine Verordnungsermächtigung betreffend eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme sowie deren Anordnung liege nicht vor, weswegen die Verordnung des § 14 Abs. 5 FSG-GV gesetzwidrig sei. Die Verordnung dürfe gesetzliche Regelungen nur präzisieren und deren Inhalt müsse durch das Gesetz vorherbestimmt sein.

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 4 lit.a FSG-GV gelte eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine Alkoholabhängigkeit festgestellt wurde. Eine solche habe die belangte Behörde zu Recht nicht festgestellt und die Behörde hätte auch das Ergebnis der Haaranalyse auf EtG berücksichtigen müssen, wonach im dreimonatigen Überprüfungszeitraum eine völlige Alkoholkarenz vorlag, welche das FSG und die FSG-GV gar nicht verlangen würden. Dies belege, dass er willens und in der Lage sei, den Konsum von Alkohol von der aktiven Teilnahme am Straßenverkehr zu trennen und auf diesen eigeninitiativ ganz zu verzichten.

I.4. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem dazugehörenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 06.02.2025 zur Entscheidung vorgelegt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung war nicht erforderlich, weil sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zur Gänze aus dem Verfahrensakt ergibt. Weder der Beschwerdeführer noch die belangte Behörde haben eine Verhandlung beantragt, der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat am 06.03.2025 ausdrücklich darauf verzichtet.

I.5. Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 27.02.2025 eine weitere Haaranalyse auf EtG (Probenahme am 30.01.2025) vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 01.05.2024 einen PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Alkoholgehalt der Atemluft 1,12 mg/l). Es handelte sich um das erste Alkoholdelikt des Beschwerdeführers. Im rechtskräftigen Führerscheinentzugsbescheid wurde unter anderem die Absolvierung einer Nachschulung sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Untersuchung, einer Haaranalyse auf Alkohol und eines amtsärztlichen Gutachtens angeordnet.

Zu diesem Vorfall führte der Beschwerdeführer in der verkehrspsychologischen Untersuchung an, dass er an diesem Tag drei bis vier Maß Bier, in weiterer Folge fünf bis sechs Bier und eine nicht näher erinnerbare Menge an Spirituosen konsumiert hat. Der Beschwerdeführer hat sich „stockbetrunken" gefühlt und wurde (seiner Ansicht nach deshalb) zu einer Verkehrskontrolle angehalten, weil er besonders auffällig gefahren sei. Zu seinem sonstigen Alkoholkonsum gab der Beschwerdeführer als durchschnittliche wöchentliche Trinkmenge 10 Bier an. Bei Feiern oder Anlässen etwa zweimal im Monat erreichte er auch Trinkmengen von bis zu 10 Bieren. Eine subjektiv wahrnehmbare Wirkung von Alkohol verspürte er nach dem Konsum von 3 bis 4 Bieren. Nach dem Präsenzdienst hat der 30-jährige Beschwerdeführer begonnen am Wochenende mehr zu trinken. Seit dem Entzug der Lenkberechtigung behauptet der Beschwerdeführer nun eine strikte Alkoholkarenz, welche er auf Dauer beibehalten wolle.

Der Verkehrspsychologe beurteilte den Beschwerdeführer als bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A und B. Dies begründete er zusammengefasst damit, dass der beim Beschwerdeführer festgestellte Alkoholisierungsgrad von 2,24 Promille auf eine extreme Alkoholgewöhnung hinweist. Der Beschwerdeführer hat auch jahrelangen bedenklich erhöhten Alkoholkonsum angegeben, wobei es häufig zu schwerem Trinken kam (durchschnittlich zweimal im Monat). Seit dem Entzug der Lenkberechtigung machte der Beschwerdeführer eine strikte Alkoholkarenz geltend, welche im Rahmen der VPU nicht zu widerlegen war. Durch die subjektiv empfundene Verbesserung der Lebensqualität ist die Änderungsmotivation des Beschwerdeführers als gut zu beurteilen und im Hinblick auf die Dauer zeichnet sich eine Stabilisierung ab.

Die vom Beschwerdeführer vorgelegten Haaranalysen (Probenahme am 20.11.2024 und am 30.01.2025) belegen für einen Zeitraum von August 2024 bis Jänner 2025 die vom Beschwerdeführer behauptete Alkoholabstinenz.

Bei der amtsärztlichen Untersuchung am 18.12.2024 gab der Beschwerdeführer an, dass er bis zum Vorfall am 01.05.2024 täglich nach der Arbeit 2 bis 3 Bier konsumiert habe, an den Wochenenden beim Fortgehen auch bis zu 10 Bier. Seither sei er abstinent.

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer nach Ablauf der angeordneten Entzugsdauer und Absolvierung der begleitenden Maßnahmen am 02.01.2025 den Führerschein wieder ausgefolgt.

II.2. Beweiswürdigung:
Dieser Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem von der Behörde vorgelegten Akt, insbesondere den jeweils oben genannten Unterlagen. Bezüglich der Trinkangaben weichen die Angaben des Beschwerdeführers in der VPU und in der Anamnese bei der amtsärztlichen Untersuchung geringfügig voneinander ab, es wird zu seinen Gunsten von den etwas niedrigeren Angaben in der VPU ausgegangen. Es steht daher fest, dass der Beschwerdeführer nach dem Präsenzdienst begonnen hat, am Wochenende mehr zu trinken. Er trank bis zum Vorfall am 01.05.2024 durchschnittlich 10 Bier pro Woche, wobei er bei Feiern oder Anlässen etwa zweimal im Monat Trinkmengen von bis zu 10 Bier erreichte. Seine subjektive Spürgrenze liegt bei drei bis vier Bier. Diese Alkoholkonsumangaben wurden in der Beschwerde auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8 Abs. 6 FSG hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der medizinischen und psychologischen Wissenschaft und der Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über:
1. die ärztliche Untersuchung und die Erstellung des ärztlichen Gutachtens (Abs. 1 und 2); hiebei ist auch festzusetzen, unter welchen Auflagen oder Beschränkungen Personen, bei denen bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen, als zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet zu gelten haben (Abs. 3 Z 2 und 3);
2. die verkehrspsychologische Untersuchung (Abs. 2) und die zu erfüllenden Mindesterfordernisse für den Nachweis der verkehrspsychologischen Eignung;
…

Gemäß § 24 Abs. 3 6. Satz FSG endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung, wenn eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist

nicht befolgt oder die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen wurde.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 28 Abs. 1 ist der Führerschein nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Antrag wieder auszufolgen, wenn
1. die Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war und
2. keine weitere Entziehung der Lenkberechtigung angeordnet wird.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine schwere psychische Erkrankung gemäß § 13 sowie Alkoholabhängigkeit oder andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten, festgestellt wurde.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel-, oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wieder zu erteilen.

III.2.1. Die Verordnungsermächtigung des § 8 Abs. 6 Z 1 FSG ermächtigt den Verordnungsgeber unter anderem auch zur Festsetzung, unter welchen Auflagen

oder Beschränkungen Personen mit bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet sind. Diese Verordnungsermächtigung umfasst daher entgegen dem Beschwerdevorbringen auch die Ermächtigung, für bestimmte konkrete gesundheitliche Beeinträchtigungen entsprechende Beschränkungen festzusetzen. Damit sind auch Regelungen umfasst, welche für die Überprüfung, ob eine bestimmte Krankheit vorliegt, die Vorlage entsprechender fachärztlicher Befunde und Stellungnahmen verlangen. § 14 Abs. 1 und Abs. 5 FSG-GV gehen daher nach Ansicht des zuständigen Richters nicht über die gesetzlich geregelte Verordnungsermächtigung hinaus, weshalb die Anordnung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme unter diesem Blickwinkel nicht rechtswidrig ist.

III.2.2. § 5 Abs. 1 Ziffer 4 FSG-GV legt fest, dass Personen, bei denen keine Alkoholabhängigkeit besteht, als „hinreichend gesund" zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzusehen sind. Mit der Formulierung „hinreichend gesund" sagt die Verordnung aber nichts darüber aus, ob diese Personen zur Gänze oder allenfalls nur unter Einschränkungen geeignet sind. Es besteht daher kein Widerspruch zwischen § 5 Abs. 1 Ziffer 4 und § 14 Abs. 5 FSG-GV.

III.2.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 08.09.2016, Ra 2014/11/0008 ausgesprochen, dass *„§ 24 Abs. 3 6. Satz FSG so zu verstehen ist, dass eine „Beibringung" des amtsärztlichen Gutachtens und damit die „Befolgung" der diesbezüglichen Anordnung schon dann vorliegt, wenn sich der Betreffende der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen und an dieser mitgewirkt hat."* Mit dieser Judikatur, auf welche sich der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bei seinem Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheines bezogen hat, hat der Verwaltungsgerichtshof weiters ausgesprochen, dass *„die Behörde bei Ablauf der (wegen Verkehrsunzuverlässigkeit ausgesprochenen) Entziehungsdauer auf bestehende Bedenken an der gesundheitlichen Eignung adäquat reagieren kann, nämlich nach der Konzeption des § 24 Abs. 4 FSG durch Erlassung eines Aufforderungsbescheides."*

Die Wiederausfolgung des Führerscheines steht daher einem daran unmittelbar anschließenden Verfahren zur Prüfung der gesundheitlichen Eignung des Inhabers der Lenkberechtigung nicht im Weg. Auch § 28 Abs. 1 Z 2 FSG verbietet ein derartiges Verfahren nicht. Die Behörde hat den Führerschein immer dann wieder auszufolgen, wenn keine weitere Entziehung der Lenkberechtigung angeordnet (dh ein entsprechender Bescheid erlassen) wird. Entgegen den Ausführungen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers kann aus der Wiederausfolgung des Führerscheines nicht abgeleitet werden, dass der Inhaber der Lenkberechtigung sämtliche Erteilungsvoraussetzungen erfüllt bzw. die Behörde diese abschließend geprüft hat. Ganz im Gegenteil hat die Behörde nach der angeführten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch bei Bedenken an der gesundheitlichen Eignung den Führerschein vorerst wieder auszufolgen und in

einem nachfolgenden Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 FSG zu prüfen, ob diese Bedenken zu Recht bestehen.

III.2.4. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es für die Beurteilung eines gehäuften Missbrauches gemäß § 14 Abs. 4 FSG-GV auf Art, Menge Intensität und Dauer der Konsums an. Der VwGH hatte in seinem Erkenntnis vom 09.11.2023, Ra 2021/11/0096, einen ähnlichen Sachverhalt zu beurteilen:
Der damalige Revisionswerber hatte ein Alkoholdelikt mit einem Atemluftalkoholgehalt von 0,8 mg/l begangen und hatte bis zur Führerscheinabnahme durchschnittlich wöchentlich 8 Bier und ein- bis zweimal monatlich bei Feiern 7 bis 8 Bier konsumiert. Das Verwaltungsgericht hatte dieses Konsumverhalten als gehäuften Alkoholmissbrauch in der Vergangenheit bewertet und einen Aufforderungsbescheid der Behörde gemäß § 24 Abs. 4 FSG bestätigt. Der Verwaltungsgerichtshof ist dieser Einschätzung des Verwaltungsgerichtes nicht entgegengetreten. Aus diesem Erkenntnis ergibt sich (unter Verweis auf Vorjudikatur), dass *„im Hinblick auf § 14 Abs. 5 FSG-GV Voraussetzung einer Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG (lediglich) das Vorliegen begründeter Bedenken in Richtung eines gehäuften Missbrauchs von Alkohol in der Vergangenheit ist.*" Der VwGH hat weiter ausgeführt, dass *„das Vorliegen von begründeten Bedenken im Sinne des § 24 Abs. 4 FSG eine rechtliche Beurteilung der jeweils fallbezogenen Umstände darstellt, die in ihrer Bedeutung in der Regel nicht über den Einzelfall hinausgeht.*"

Im Erkenntnis vom 17.12.2024, Ra 2023/11/0069 führte der VwGH aus, dass *„der gehäufte Alkoholmissbrauch im Sinne des § 14 Abs 5 FSG-GV vor dem Hintergrund der Zielsetzung des FSG und der FSG-GV, nämlich nur Personen, die zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund sind, eine Lenkberechtigung zu erteilen und zu belassen, zu beurteilen ist. Es geht also in dieser Bestimmung ausschließlich um den Einfluss des Alkoholkonsums auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen und nicht darum, ob die betroffene Person Alkohol in einer für ihre Gesundheit allgemein schädlichen Weise konsumiert hat.*"

Der Beschwerdeführer hat vor ca. 10 Monaten in einem stark durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Atemluftalkoholgehalt von 1,12 mg/l Atemluft) ein Kraftfahrzeug gelenkt, obwohl er sich nach seinen eigenen Angaben stark alkoholisiert gefühlt hat. Er hat bis zum Vorfall am 01.05.2024 durchschnittlich ca. 10 Bier pro Woche und ca. zweimal im Monat bis zu 10 Bier bei Feiern und Anlässen getrunken. Den erhöhten Alkoholkonsum an den Wochenenden hat der 30-jährige Beschwerdeführer nach Beendigung seines Präsenzdienstes begonnen. In Zusammenschau mit der verkehrspsychologischen Beurteilung und diesen Alkoholkonsumgewohnheiten bestehen deshalb begründete Bedenken, dass der Beschwerdeführer einen gehäuften Missbrauch von Alkohol i.S.d. § 14 Abs. 5 FSG-

GV in der Vergangenheit begangen hat. Der Vorfall liegt auch noch nicht so lange zurück, dass seine seither behauptete und für sechs Monate nachgewiesene Abstinenz diese Bedenken bereits zerstreuen würde. Im Erkenntnis vom 07.09.2021, Ra 2020/11/0213 hat der VwGH einen 14 Monate zurückliegenden gehäuften Alkoholmissbrauch noch als in der rezenten Vergangenheit beurteilt.

Die belangte Behörde hat daher gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV i.V.m. § 24 Abs. 4 FSG zu Recht eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorgeschrieben. Für diese wurde eine angemessene neue Frist festgesetzt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum gehäuften Missbrauch von Alkohol ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl